Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins "Sport-Club Thalkirchdorf e.V.".

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.
- 2. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Jahresabschluss

- 1. Der Abschluss für das vorangegangene Jahr ist in der Regel bis zum 31.März des Folgejahres zu erstellen.
- 2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- 3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen.
- 4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- 1. Der Sport-Club Thalkirchdorf e.V. unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs Girokonten und Barkassen.
- 2. Für das Vereinsvermögen können Tages- bzw. Festgeldkonten geführt werden.
- 3. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. besondere Projekte, Großveranstaltung). Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Verwendung der Finanzmittel

- 1. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 der Finanzordnung zu verwenden.
- 2. Das Eingehen von Verbindlichkeiten regelt die Satzung des Vereins.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Grundsätze der Vergütungsregelung regelt die Satzung.

- 2. Im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG (derzeit bei 720 € p.a. pro Person) können Vergütungen an Mitglieder ausbezahlt werden. Die Gewährung und Höhe der jeweiligen Vergütung beschließt der Vorstand.
- 3. Im Rahmen der Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nach § 3 Nr. 26 und 26a EstG (derzeit 2.400 € p.a. pro Person) vergütet der Sport-Club Thalkirchdorf e.V. jede gehaltene Trainingsstunde eines Übungsleiters mit 4 € und jede gehaltene Trainingsstunde eines sonstigen Mitglieds mit 2 €.

§ 7 Zahlungsverkehr

- 1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Kassier vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2. Der Schatzmeister führt den Zahlungsverkehr der Barkasse.
- 3. Die Führung der Barkasse kann im Verantwortungsbereich des Kassiers z.B. auf Abteilungsleiter übertragen werden.
- 4. Bei längerer Abwesenheit des für die Finanzgeschäfte Verantwortlichen ist durch den Vorstand die Vertretung festzulegen und die Übergabe durchzuführen. Der ermittelte Bargeldbestand ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschriften des Übergebenden an den Übernehmenden zu dokumentieren.
- 5. Festgestellte Differenzen sind ebenfalls ausweispflichtig und unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- 6. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- 7. Vor der Anweisung des Betrages muss die sachliche Richtigkeit der Ausgabe durch Unterschrift bestätigt sein. Dabei sind mögliche Skontofristen einzuhalten.
- 8. Zeichnungsberechtigt für die Bankkonten des Vereins ist
 - Vorsitzender
 - Kassier

§ 8 Schlussbestimmung

- 1. Diese Finanzordnung wurde durch den Vereinsausschuss am 22.04.2014 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2. Sofern die Finanzordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.